

ABWASSER

A high-speed photograph of water splashing upwards, creating a large, dynamic splash with many droplets and bubbles. The water is captured in mid-air, creating a sense of movement and freshness. The background is a plain, light color, making the water splash the central focus.

RUMPFSATZUNG

des Zweckverbandes
Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV)
über die Abwasserbeseitigung und den
Anschluss an die öffentlichen Abwasser-
beseitigungsanlagen (Rumpfsatzung – RsA)

Stand: 01.01.2025

Aufgrund von § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), §§ 2, 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 44 bis 64 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 3 Absatz 8 der Verbandssatzung des ZWAV, erlassen durch das Regierungspräsidium Chemnitz am 03.06.2004, Aktenzeichen 21-2214.40/2002-RZV 07.03, hat die Verbandsversammlung am 29.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

Eingearbeitet sind:

- 1. Satzung zur Änderung der Rumpfsatzung Abwasser vom 25.09.2006, in Kraft getreten am 01.01.2007
- 2. Satzung zur Änderung der Rumpfsatzung Abwasser vom 12.11.2007, in Kraft getreten am 08.12.2007
- 3. Satzung zur Änderung der Rumpfsatzung Abwasser vom 19.05.2008, in Kraft getreten am 01.07.2008
- 4. Satzung zur Änderung der Rumpfsatzung Abwasser vom 10.11.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009
- 5. Satzung zur Änderung der Rumpfsatzung Abwasser vom 26.10.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010
- 6. Satzung zur Änderung der Rumpfsatzung Abwasser vom 30.05.2011, in Kraft getreten am 26.06.2011
- 7. Satzung zur Änderung der Rumpfsatzung Abwasser vom 07.11.2011, in Kraft getreten am 27.11.2011
- 8. Satzung zur Änderung der Rumpfsatzung Abwasser vom 04.11.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014
- 9. Satzung zur Änderung der Rumpfsatzung Abwasser vom 02.11.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016

§1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Dem ZWAV obliegt in seinem Verbandsgebiet die Abwasserbeseitigung der Grundstücke für die in der Anlage 1 genannten Gemeinden.
- (2) Art und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen bestimmt der ZWAV. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.

§2 Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Grundstück und den darauf errichteten Wohn- und Gewerbegebäuden auseinander, so ist der Eigentümer der Gebäude in Bezug auf Rechte und Pflichten dieser Satzung, dem Grundstückseigentümer gleichgestellt.
- (2) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser einschließlich des Inhalts von abflusslosen Gruben und des Schlamms aus Kleinkläranlagen (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- (3) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt oder das in abflusslosen Gruben gesammelt wird, sowie der Schlamm aus Kleinkläranlagen.
- (4) Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten oder zu reinigen. Öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Kanäle, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer

im Sinne des Sächsischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grenze des ersten folgenden Privatgrundstücks.

- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung oder Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich, im Einzelfall auch im öffentlichen Verkehrsraum, verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte und – solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal besteht – auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sowie die dazugehörigen Anlagen zur Versickerung des vorgereinigten Abwassers.
- (6) Bei Vollanschlüssen wird das Abwasser vom Grundstück über öffentliche Kanäle einer zentralen Kläranlage zugeleitet. Teilanschlüsse liegen vor, wenn das Abwasser in einer Kleinkläranlage auf dem eigenen oder einem benachbarten Grundstück vorgereinigt wird und danach über öffentliche Kanäle der Vorflut zugeleitet wird. Als Teilanschluss werden weiterhin Anschlüsse geführt, bei denen die Fäkalie in einer abflusslosen Grube gesammelt wird und das sonstige Schmutzwasser ohne Vorreinigung über einen öffentlichen Kanal der Vorflut zugeleitet wird.

§3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu verlangen und nach Maßgabe der Abwasserentsorgungsbedingungen im Sinne von §8 dieser Satzung, der Einleitgenehmigung und des Einleitungsvertrages Abwasser darin einleiten. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen hergestellt oder bestehende geändert werden. Sofern der Grundstückseigentümer die Kosten übernimmt und Sicherheit in Höhe der erwarteten Kosten liefert, kann der ZWAV mit ihm gesonderte Vereinbarungen abschließen.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn:
1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt und soweit die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt;
 2. wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen, dem ZWAV erhebliche Schwierigkeiten und Kosten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und dem Betrieb derselben zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Für Niederschlagswasser besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht, soweit das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickert, verregnet, verrieselt oder schadlos unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Der ZWAV kann hiervon Ausnahmen bestimmen. Näheres regelt die Einleitgenehmigung des ZWAV bzw. der Einleitungsvertrag.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die nach § 3 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Von den Grundstücken, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts entsprechend der Einleitgenehmigung alles Abwasser einzuleiten (Benutzungszwang). Der ZWAV kann den Benutzungszwang auch auf einen Teil der Ableitung von Abwasser beschränken, wenn dies aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 besteht für Niederschlagswasser immer dann ein Anschluss- und Benutzungszwang, wenn das Niederschlagswasser nicht gemäß § 3 Absatz 4 schadlos entsorgt wird.
- (4) Der Inhalt von abflusslosen Gruben und der Schlamm aus Kleinkläranlagen sind dem ZWAV oder einem vom ZWAV beauftragten Unternehmen zu überlassen.
- (5) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer im Sinne von § 2 Absatz 1. Auf Verlangen des ZWAV haben sie die erforderliche Überwachung, einschließlich des Betretens der Grundstücke, zu dulden.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZWAV einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt, erteilt werden.

§ 5a Abwasservorbehandlung

- (1) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein

öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der ZWAV die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den ZWAV festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann ZWAV ihn von der Einleitung ausschließen.

- (2) Der ZWAV kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Die genaue Lage des Probenahmepunktes ist mit dem ZWAV abzustimmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage festgelegten Einleitwerte nicht überschritten werden. Die Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des fünften folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (4) Der ZWAV kann – soweit Absatz 3 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem ZWAV auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem ZWAV unverzüglich mitzuteilen, wenn die Funktionsfähigkeit der Abwasservorbehandlung gestört ist, wenn sie außer Betrieb genommen werden soll, oder wenn sie nicht mehr benötigt wird.

§ 6 Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen

Abflusslose Gruben, Sickeranlagen und Kleinkläranlagen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Monaten außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück

an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen ist. Näheres regelt die Einleitgenehmigung des ZWAV bzw. der Einleitungsvertrag.

§7 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 der SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
1. den Anschlusszwang nach § 4 Absatz 1 Satz 1 verstößt,
 2. den Benutzungszwang nach § 4 Absatz 2 verstößt,
 3. den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 Absatz 3 verstößt,
 4. die Überlassungspflicht nach § 4 Absatz 4 verstößt,
 5. eine auf Grund von § 5a Absatz 1 Satz 1 und 2 erlassene Regelung verstößt, oder
 6. die Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Falle des Anschlusses an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach § 6 dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend dem § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 Euro, höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

- (2) Der ZWAV kann, zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (3) Für die Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes entsprechend.

§8 Abwasserentsorgungsbedingungen

Der Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) in der jeweils gültigen Fassung sowie der jeweils gültigen Preisliste des ZWAV.

§9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rumpfsatzung des ZWAV über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Rumpfsatzung Abwasser – RsA) vom 13.10.1997 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.

Plauen, 29.11.2004

Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland

Ralf Oberdorfer
Verbandsvorsitzender

Anlage 1

Gemeinden, für die der ZWAV die Aufgabe der Abwasserbeseitigung erfüllt

- | | |
|------------------------|----------------------|
| 1. Adorf/Vogtl. | 18. Neuensalz |
| 2. Auerbach/Vogtl. | 19. Neustadt/Vogtl. |
| 3. Bad Brambach | 20. Oelsnitz/Vogtl. |
| 4. Bad Elster | 21. Pausa-Mühltroff |
| 5. Bergen | 22. Plauen |
| 6. Bösenbrunn | 23. Pöhl |
| 7. Eichigt | 24. Reuth |
| 8. Ellefeld | 25. Rodewisch |
| 9. Elsterberg | 26. Rosenbach/Vogtl. |
| 10. Falkenstein/Vogtl. | 27. Schöneck/Vogtl. |
| 11. Grünbach | 28. Steinberg |
| 12. Heinsdorfergrund | 29. Theuma |
| 13. Klingenthal | 30. Tirpersdorf |
| 14. Lengenfeld | 31. Treuen |
| 15. Markneukirchen | 32. Triebel/Vogtl. |
| 16. Mühlental | 33. Weischlitz |
| 17. Muldenhammer | 34. Werda |